

Zeitschrift: Berner Rundschau : Halbmonatsschrift für Dichtung, Theater, Musik und bildende Kunst in der Schweiz

Herausgeber: Franz Otto Schmid

Band: 2 (1907-1908)

Heft: 16

Artikel: Am Ziel

Autor: Welti, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-747892>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Am Ziel.

Ein Gedenkwort zum 20. März 1908.

Von Dr. A. Welti.



Am 20. März ist die Frist für das Referendum über das schweizerische Zivilgesetzbuch unbenützt abgelaufen. Mit dem 1. Januar 1912 wird es in Kraft treten; immerhin ist der Bundesrat, unter Zustimmung der Bundesversammlung, befugt, einzelne Bestimmungen schon früher in Kraft zu setzen.

Die Erscheinung, daß über das größte gesetzgeberische Werk des neuen Bundes die Volksabstimmung nicht begehrt wurde, mag auf den ersten Blick überraschen. Dies um so mehr, als in der Abstimmung vom 13. November 1898 über die verfassungsmäßige Übertragung der Gesetzgebung auf dem ganzen Gebiete des Zivilrechts an den Bund 264,194 annehmenden Stimmen 101,762 ablehnende und 15 ganzen und 3 halben annehmenden Ständen 4 ganze und 3 halbe ablehnende gegenüberstanden. Wenn in dem kurzen Zeitraum eines Jahrzehnts eine so starke Opposition verschwinden konnte, muß die Wandlung der Geister aus tiefgehenden Gründen erklärbar sein. Diese Gründe sind für jeden, der nach ihnen sucht, leicht erkennbar.

„Reif sein, ist alles.“ Das Dichterwort dient in erster Linie zur Erklärung der Erscheinung, von der wir reden. In einem langen Entwicklungsprozeß ist das einheitliche Zivilrecht zur Tat geworden. Die Helvetik schon hat das „Jus Civile Helveticum“ geträumt, begeisterte Männer haben den Gedanken der Rechtseinheit seither mit der Macht der Überzeugung verfochten; es war ein Kampf, ein Ringen um das große ethisch, wirtschaftlich und politisch in gleichem Maße bedeutsame Postulat. Wiederholt zurückgeworfen, hat es sich schließlich doch zum Siege durchgerungen: sein stärkster Bundesgenosse war die Zeit. Der Entwicklung der politischen und ökonomischen Verhältnisse, der Verschiebung der Bevölkerung und dem aus ihr resultierenden veränderten Rechtsbedürfnis, den Konsequenzen der Auflösung der alten Seßhaftigkeit des Volkes vermochten föderalistische Liebhabereien im Rechtsleben auf die Dauer nicht zu widerstehen. Mit elementarer Gewalt drängte sich das einheitliche Recht auf. Dem deutlich erkennbaren Zug im Leben der Völker, auf allen ihren Gebieten die zersplitterten Kräfte zusammenzufassen, konnte sich auch unser kleines Land nicht länger entziehen, wollte es nicht Gefahr laufen, in seiner Kleinheit nach und nach erdrückt zu werden. Unter dem Eindruck vornehmlich der Vorgänge im deutschen

Reiche und ihrer Rückwirkung auf unser Rechtsleben mußte in unserem Volke das Bedürfnis nach einem engeren Zusammenschluß der Nationalitäten auf dem Gebiete des Rechts erst recht lebendig werden. Instinktiv empfand es die hohe Aufgabe, die dem einheitlichen Recht für die politische und wirtschaftliche Stärkung und Festigung der Eidgenossenschaft beschieden ist. Wir dürfen aber auch der führenden Männer nicht vergessen, die mit ihrem vorwärts dringenden Glauben an die Segenskraft des einen Rechts in unermüdlicher Belehrung und Aufklärung in den breiten Massen des Volkes die Erkenntnis der ganzen Bedeutung der Rechtseinheit zu wecken verstanden.

Zu allen diesen erklärenden Faktoren gesellt sich nun noch ein weiteres Moment, dessen Gewicht kaum hoch genug angeschlagen werden kann. Es ist ganz persönlicher Art. Wir ständen schwerlich heute schon am Ziele der Zivilrechtseinheit, wenn es uns nicht beschieden gewesen wäre, in Professor Eugen Huber den Gesetzgeber zu finden, der mit überlegener Kraft das gewaltige Problem zu lösen imstande war. Dank und rückhaltlose Anerkennung all den hervorragenden Männern aus allen Parteien, aus allen geistigen Richtungen, die ihre beste Kraft an die schließliche Gestaltung des Werkes gewendet haben. Sie selbst sind aber die ersten, dem Manne den Lorbeer zu reichen, der mit seinem immensen Wissen und Können, mit praktischer Klugheit und tiefem historischem Sinn, mit einem durchdringenden Gegenwartsverständnis, und nicht zuletzt mit seinem patriotischen Herzen den machtvollen Bau als Zeugen der geistigen und materiellen Kraft unseres Volkes aufgerichtet hat.

In einer Reihe von Publikationen, die man stets nur mit neuer Bewunderung lesen kann, hat Professor Huber seinen Gesetzgebungsplan entwickelt und alle die grundlegenden Momente erörtert, die in einem auf der Höhe der Zeit stehenden Gesetzbuch erkennbar sein müssen. Das heute vollendete Werk trägt sichtbar alle die Züge, die dem Gesetzgeber von Anfang an in sichern, bestimmten Linien vorgeschwebt haben. Es ist ein großgedachtes, ein modernes Recht, das er geschaffen, und ein nationales Recht im besten Sinne des Wortes. Tief wurzelnd in der Kontinuität unserer Rechtsentwicklung, belebt es mit dem Geist der neuen, vielgestaltigeren Zeit alte volkstümliche Rechtsinstitute, sie entwickelnd und ausbauend, immer den Gedanken festhaltend, daß das Recht, eine Mission der Kultur erfüllend, in seinem Inhalt der Ausdruck des sittlichen, politischen und wirtschaftlichen Lebens eines Volkes sein muß. Volkstümlichkeit und Wissenschaftlichkeit, die sich gegenseitig auszuschließen scheinen, finden ihre harmonische Verbindung. Klar und einfach ist die Sprache des Gesetzbuches, kurz sind seine einzelnen Artikel formuliert, und logisch ist der Aufbau der Bestimmungen. Es ist das alte überlieferte schweizerische Recht im Rahmen unserer Zeit, ihrer Ansprüche

und Bedürfnisse, ihrer Anschauungen. Schweizerisches Recht zumal auch darin, daß es auf jener Höhe sich bewegt, die allein unserer politischen Freiheit, welche es ergänzen soll, würdig ist. Die Rechtseinheit, sagt Professor Huber an einer Stelle, ist die Schwester der Rechtsfreiheit. Das System der Rechtseinheit mit dem Spielraum zur freien Entfaltung der lokalen Anschauungen ist das System der Zukunft. Zahlreiche Bestimmungen, auf das ganze Gesetzbuch verteilt, sind Zeugen der Verwirklichung dieses weitherzigen und weitsichtigen Programmpunktes.

Schließlich Eines noch. Wie es, von allen persönlichen Faktoren abgesehen, eine überaus glückliche Idee war, die Vorarbeiten zum Zivilgesetzbuche einem einzigen Manne anzuvertrauen, so dürfen wir auch den Umstand hoch einschätzen, daß der Verfasser des Entwurfes berufen war, die Beratung der Vorlage im Nationalrat selbst zu leiten. Aus der souveränen Beherrschung der Materie schöpfte er als Taktiker jene unvergleichliche Sicherheit, die ihm gestattete, jegliche Opposition sofort auf ihre wirkliche oder scheinbare Bedeutung zu bewerten und die Berechtigung oder Nichtberechtigung eines Zugeständnisses unmittelbar zu erfassen. Er war in diesen Verhandlungen der überlegene Steuermann, dem wir es in allererster Linie zu danken haben, wenn das Schiff des einheitlichen Zivilrechts bereits im sichern Hafen landen konnte. Nur unter seiner Führung war diese für jeden, der sie mitgemacht, unvergeßliche Fahrt möglich. Gewiß, das Schiff trug eine gute Besatzung. Der Mahnruf des Steuermanns in seiner denkwürdigen Rede vom 6. Juni 1905 zur Erhebung der Geister verhallte nicht ungehört. Wie im Volke draußen, so war auch in der Volksvertretung ein gutes Stück von jenem Willen vorhanden, mit dem, um ein Wort Treitschkes zu gebrauchen, eine jede Zeit sich rüsten soll: als ob sie die erste sei, als ob das Höchste und Herrlichste gerade ihr zu erreichen bestimmt sei.

